

Verschuldensunabhängige Haftung für Wildschäden – ein Anachronismus?

Gerhard Schartner^{1*}

In einer Zeit, in der es für jeden Zwischenfall und für jeden Schaden einen „Schuldigen“ geben muss, ist es meiner Meinung nach trotzdem notwendig zu hinterfragen, ob eine verschuldensunabhängige Haftung für Wildschäden nicht doch eine „durch die Zeit überholte Einrichtung“ (Anachronismus) darstellt.

Das Verhältnis der Gesellschaft zur Umwelt, insbesondere zum Wald, hat sich in den letzten Jahrzehnten drastisch in Richtung „kostenloser Freizeitpark“ gewandelt. Die gesetzlichen Regelungen wurden aber nicht oder nur unzureichend dieser Entwicklung angepasst weshalb ich der Meinung bin, dass diese Problematik durchaus in einem Rahmen wie diesem thematisiert werden darf und soll.

Kurzer Überblick zur Entstehung der Haftung für Wildschäden

Um die Frage, ob die in den österreichischen Landesjagdgesetzen normierten Wildschadensregelungen noch zeitgemäß sind, beantworten zu können, erlauben Sie mir kurz auf die Entwicklung bzw. das Entstehen von Wildschadensregelungen einzugehen.

Dr. Rudolf Beck hat in seiner Abschlussarbeit im Universitätslehrgang Jagdwirt zum Thema „Der Wildschadenersatz im Revierjagdsystem – noch zeitgemäß?“ einen umfassenden historischen Abriss erstellt, den ich aus Zeitgründen nur punktuell wiedergeben kann.

Am Ende der Neuzeit wurde die germanische Vorstellung der Verbindung des Jagdrechtes mit Grund und Boden durch das „Regal“ (Jagd als Hoheitsrecht) ersetzt, indem man die Jagd gänzlich vom Grundeigentum losgelöst hat.

Dies hat zwangsläufig den inneren Widerstand der Bauern hervorgerufen.

Konnten diese vorher durch die allgemeine Jagdausübung den Wildstand in den nötigen Grenzen halten, so entstand durch den Wechsel zum Regal bereits damals durch Überhege ein Wildreichtum, der für den Landwirtschaftsbetrieb eine große Gefahr bedeutete. Nicht selten wurde durch das (überhegte) Wild fast die gesamte Ernte der Bauern vernichtet, es wurde beim Jagen keinerlei Rücksicht auf das bestellte Land genommen, zudem mussten sogar Jagdfrohdienste, wie Vorbereitungsarbeiten, Treiberdienst, Aufbrechen, Verbringen, Verpflegung des Jagdherrn und seines Gefolges, Aufzucht und Vorhaltung der Jagdhunde des Jagdherrn und vieles mehr geleistet werden.

Dies führte bereits auf dem Gesamtlandtag der fünf niederösterreichischen Lande vom 6. Dezember 1509 in Augsburg zu Beschwerden über Wildschäden und dem Antrag, es solle den Forstmeistern und Jägern aufgetragen werden, mehr Wildbret als bisher zu jagen. Nur am Rande sei erwähnt, dass einer der Hauptgründe für die Bauernkriege unter anderem auch die Auflehnung gegen die Jagdregalität war.

Ein Ausweg aus dieser Problematik, der auch den damaligen Landesfürsten als vertretbar erschien, war erstmals die Anerkennung von Wild- und Jagdschäden und deren Ersatz durch die Jagdberechtigten.

So verordnete Erzherzog Karl 1515 auf Beschwerde der steirischen Stände einen Ersatz für übermäßige Wild- und Jagdschäden, welche durch „Unparteiische“ erhoben und geschätzt werden müssen. Es hat also bereits damals schon „Schlichter“ gegeben.

In der Folge wurden dann die Wildschadensregelungen, sowohl was deren Feststellung als auch deren Bewertung betraf, immer detaillierter. So verordnete bereits Kaiserin Maria Theresia wegen einer zu hohen Wilddichte am 4. September 1766: „Keiner Herrschaft soll ein Übermaß an Wild gestattet, sondern darauf von Amts wegen gesehen und anebst aller Wildschaden den Untertanen von den Herrschaften vergütet werden.“

Wie Sie daraus entnehmen können, entstand bereits damals hinsichtlich der Frage des Schadenersatzes ein System, welches zum einen aus der Reduzierung zu hoher Wildstände und zum anderen auf Vergütung der erlittenen Schäden abzielte.

Dieses System hat sich – betrachtet man die einzelnen Landesjagdgesetze – bis heute in mehr oder weniger ausgeprägter Form erhalten.

Erst durch das kaiserliche Patent vom 7. März 1849 wurde das Jagdrecht wieder mit Grund und Boden verbunden.

Das Besondere war aber, dass man in seinem § 11 weiterhin anordnete, dass für erlittenen Wild- und Jagdschaden, den einzelnen Grundbesitzern das Recht auf Entschädigung gegen die Jagdberechtigten zusteht.

Dass der Eigenjagdbesitzer, der die Jagd selbst ausübt, keinen Schadenersatz für Wild- und Jagdschäden begehren kann, ergibt sich von selbst aus dessen Stellung als Geschädigter und Jagdausübungsberechtigter und damit Haftender.

Interessanterweise wurde aber die Regelung des Wildschadenersatzes auch auf verpachtete Flächen herübergerettet, was bereits damals bei Juristen zur Verwunderung führte.

¹ Rechtsanwalt, Untermarkt 4a, A-6410 Telfs

* Ansprechpartner: Dr. Gerhard Schartner, office@ra-schartner.at



OJM Graf von Hoyos führte in seiner Stellungnahme zum Jagdpatent aus: „Wildschadenersatz dürfte die commune, welche den Jagdpacht bezieht, von dem Pächter nicht ansprechen, da sie durch das Pachtentgelt ihre Entschädigung findet.“ Dieses Argument wird – ob zu Recht oder zu Unrecht – bis heute von Jagdausübungsberechtigten ins Treffen geführt.

Überblick über die grundsätzlichen Regelungen des österreichischen Schadenersatzrechtes

Um die Besonderheit der verschuldensunabhängigen Haftung für Wildschäden darlegen zu können, ist es meiner Meinung nach erforderlich, die Grundzüge des österreichischen Schadenersatzrechtes kurz zu erläutern.

Das Schadenersatzrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Geschädigter einen bei ihm eingetretenen Schaden von einem anderen ersetzt bekommt und ist in den §§ 1293 ff ABGB geregelt.

Schäden können entweder im Vermögen eintreten oder sie können auch „ideeller“ Natur sein und direkt eine Person betreffen (Stichwort Schmerzensgeld).

Um von jemand anderen Schadenersatz verlangen zu können, ist grundsätzlich erforderlich, dass dieser den Schaden verursacht sowie rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.

Ausnahmsweise gibt es neben der Verschuldenshaftung in bestimmten Bereichen (Produkthaftung, Fahrzeughalterhaftung, Atomhaftpflichtgesetz, Luftfahrtgesetz etc.) eine Gefährdungshaftung, bei der als Zurechnungskriterium anstelle des Verschuldens die objektive Gefährlichkeit einer an sich erlaubten Tätigkeit tritt.

Neben den Regelungen im ABGB gibt es zahlreiche Gesetze mit Sonderbestimmungen zur Haftung und Schadenersatz, wie z. B. EKHG, Produkthaftungsgesetz, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, Amtshaftungsgesetz und viele andere mehr.

Der Schaden

Ein Schaden ist jener Nachteil, den jemand an seinem Vermögen, seinen Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist und kann entweder aus einem Vertragsverhältnis oder einem Delikt resultieren.

Verursacher

Um von einer Person Schadenersatz fordern zu können, ist Voraussetzung, dass diese oder eine ihr zurechenbare Person den Schaden verursacht hat. Diese Verursachung wird auch als Kausalität bezeichnet. Ein Verhalten ist kausal für einen Schaden, wenn der Schaden ohne das Verhalten des Schädigers nicht eingetreten wäre.

Verschulden

Unter Verschulden versteht man die persönliche Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens. Schuldhaft handelt, wer ein Verhalten setzt, das er hätte vermeiden sollen und auch hätte vermeiden können. Hier wird zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden.

Rechtswidrigkeit

Weitere Voraussetzung für die Entstehung eines Schadenersatzanspruches ist die Rechtswidrigkeit. Ein Verhalten ist rechtswidrig, wenn es gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Art und Umfang des Ersatzes

Im Schadenersatzrecht gilt gemäß § 1323 ABGB der Vorrang der Naturalrestitution, d. h. der Geschädigte ist so zu stellen wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Nur wenn diese Naturalherstellung nicht möglich oder tunlich ist, muss Geldersatz geleistet werden.

Mitverantwortung des Geschädigten, Haftung für Gehilfen, Haftung mehrerer Schädiger

Wenn bei einer Beschädigung den Geschädigten auch ein (Mit-)Verschulden trifft, trägt er den Schaden verhältnismäßig (§1304 ABGB). Diesen trifft auch eine Schadensminderungspflicht, wonach er verpflichtet ist, dem unmittelbar drohenden Eintritt des Schadens oder seiner Vergrößerung möglichst entgegen zu wirken.

Ein Schädiger haftet nicht nur für das eigene Verhalten sondern auch für das, was seine Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen an schädigendem Verhalten gesetzt haben.

Wenn mehrere Personen einen Schaden gemeinschaftlich herbeigeführt haben, so haften sie grundsätzlich solidarisch, wenn sie vorsätzlich und gemeinschaftlich gehandelt haben, nur nach Anteilen, wenn sie getrennt oder nur fahrlässig gehandelt haben und sich die Anteile bestimmen lassen.

Ausnahme von der Verschuldenshaftung

Von dieser Grundregel sieht der Gesetzgeber in Österreich in bestimmten Fällen Ausnahmen vor. Die Ausnahmen betreffen insbesondere das Vorliegen von Verschulden auf Seiten des Haftenden.

Hier unterscheiden wir einerseits zwischen der Gefährdungshaftung (z.B. nach dem EKHG und anderen) sowie tatsächlich verschuldensunabhängiger Haftung. Beispielsweise haftet der Wohnungsinhaber für Schäden, die durch Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder beschädigten Sache oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung entstehen, unabhängig von seinem Verschulden.

Auch Jagd- und Wildschäden sind verschuldensunabhängige Haftungsformen auf die ich nun näher eingehen möchte.

Jagd- und Wildschaden

Aufgrund der Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes über die Aufteilung der Zuständigkeit zu Gesetzgebung und Vollziehung auf Bund und Länder obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung des Jagdwesens den Ländern.

Jagdwesen in diesem Sinne bedeutet nicht nur die Regelung der Jagdausübung, sondern auch die Regelung der damit in Zusammenhang stehenden zivil-, strafrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten.

Die Regelungen über die Entschädigung, der durch den Jagdbetrieb oder durch jagdbares Wild an Grund und Boden sowie an Früchten verursachten Schäden sind Bestimmungen, die an sich dem Begriff „Zivilrecht“ zuzuordnen sind. Aufgrund der obigen Ausführungen können die Länder dennoch in ihren Landesjagdgesetzen schadenersatzrechtliche Regelungen vornehmen und dies haben alle Bundesländer auch getan.

Obwohl es sich um Schadenersatzansprüche im Sinne des bürgerlichen Rechtes handelt, folgen diese Regelungen nicht den Vorschriften des ABGB.

Natürlich sind grundsätzlich für die Verantwortlichkeit des Jagdausübungsberechtigten jene allgemeinen Rechtsgrundsätze weiter anzuwenden, die für das Schadenersatzrecht insgesamt als gültig anzusehen sind.

Dazu gehören die Möglichkeit einer vertraglichen Vorabregelung, eines Vergleichs, eines Verzichts, sowie der Rückgriff auf den unmittelbaren Schädiger oder die Berücksichtigung eines Verschuldens des Geschädigten am Eintritt bzw. der mangelnden Verhinderung des Schadens.

Die Jagdgesetze unterscheiden zwar allesamt einheitlich zwischen Jagdschaden und Wildschaden, grundsätzlich auch hinsichtlich des Haftenden, nicht aber hinsichtlich der Verursachung sowie der Ersatzpflicht für derartige Schäden oder des dazu führenden Verfahrens.

Jagdschaden

Unter Jagdschäden sind Allgemeenschäden zu verstehen, die bei der Ausübung der Jagd vom Jagdausübungsberechtigten selbst, seinen Hilfskräften/Jagdhilfspersonal, den Jagdgästen, Jagdschutzorganen, Treibern oder den Jagdhunden dieser Personen an Grund und Boden, den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren verursacht werden.

Für diese Schäden haftet der „Jagdausübungsberechtigte“ ohne dass ihn ein Verschulden trifft!

Allerdings ist er nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechtes berechtigt, beim jeweiligen Schädiger, sofern diesen ein Verschulden trifft, Regressansprüche zu stellen.

Wildschaden

Hinsichtlich der Definition des Wildschadens finden sich in den österreichischen Jagdgesetzen deutliche Differenzierungen. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden unter Wildschäden Schäden, die durch Wild an Grund und Boden, den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Kulturen (in Kärnten auch an Haustieren!) verursacht werden, verstanden.

Auch hier ist der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von seinem Verschulden schadenersatzpflichtig! Die verschiedenen Landesjagdgesetze nehmen hier aber – zum Teil deutliche – Einschränkungen vor.

Während in Kärnten, Niederösterreich und der Steiermark Wildschäden von wild lebenden Tieren, die vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst sind (unabhängig ob es sich um jagdbare Tiere, ganzjährig geschonte Tiere oder dergleichen handelt) zu ersetzen sind (§ 101 NÖ-JG, § 64 Stm-JG,

§ 65 OÖ-JG, § 74 K-JG), haben die übrigen Landesgesetze zumindest einschränkende Definitionen in Hinblick auf das den Schaden verursachende Wild.

Wildschäden sind demnach verursachte Schäden durch

- ...Schalenwild am Bewuchs, sowie durch Hasen und Dachse an Feldfrüchten... (§ 59 Abs 1 lit.b VlbG-JG)
- ...die jagdbaren Tiere, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen ... (§ 2 Abs 2 TJG)
- ... Wild im Sinne dieses Gesetzes mit Ausnahme der Beutegreifer sowie ganzjährig geschontem Wild (von letzterem hat die Schäden das Land zu ersetzen) ... (§ 91 Abs 1 lit b Abs 3 Sbg-JG)
- ... Wild, für das gemäß § 49 Schusszeiten festgesetzt sind ... (§ 64 Abs 3 Stm-JG)
- ...folgende jagdbare Tiere verursacht worden sind: Hoch-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel-, Schwarzwild, Dachse, Feldhasen, Wildkaninchen, Fasane oder Wildtruthühner ... (§ 97 Abs 1 Wiener-JG)
- ... Wild, sofern dieser nicht von ganzjährig geschonten Wildarten verursacht wurde ... (§ 111 Abs 1 Zif2 Bgld-JG)

Die einzige Ausnahme bildet das an sich in dieser Frage weitreichendste Kärntner Landesjagdgesetz in § 74 Abs 3 K-JG, wonach ein Jagdausübungsberechtigter eines Eigenjagdgebietes nur haftet, wenn er den Eintritt des Schadens durch einen unzureichenden Abschuss verschuldet(!) hat, sofern mit dem Verpächter keine andere Regelung getroffen wurde.

Wildschaden durch Wechselwild

Grundsätzlich ist auch jener Wildschaden, der durch Wechselwild verursacht wird, vom Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes zu ersetzen, in dem der Schaden entstanden ist.

Die Landesjagdgesetze von Vorarlberg, Salzburg, Kärnten und Wien enthalten dafür keine ausdrücklichen Regelungen.

Die Landesjagdgesetze von Tirol (§ 54 TJG) Niederösterreich (§ 102 NÖ-JG), der Steiermark (§ 65 Stm-JG) und Burgenland (§ 112 Bgld-JG) haben eigene Bestimmungen in denen diese Grundregel expressis verbis nochmals festgehalten ist.

Lediglich Oberösterreich hat eine spezielle Schadenersatzregelung bei Wildschaden durch Wechselwild, allerdings nur in Jagdgebieten, in denen Hochwild keinen Einstand hat. § 66 OÖ-JG normiert, dass dann, wenn in einem Jagdgebiet in dem Hochwild keinen Einstand hat, nachweislich überwiegend Wildschaden durch Hochwild verursacht wird, der/die Bezirksjägermeister/in mit Bescheid bestimmen kann, dass dieser Wildschaden zu einem bestimmten Anteil vom Jagdausübungsberechtigten des Hochwildjagdgebietes dem geschädigten Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen ist. Kommen mehrere Hochwildgebiete in Betracht und lässt sich die Herkunft des schädigenden Hochwildes nicht annähernd richtig feststellen, so sieht diese Bestimmung noch weitere Regelungen vor. Grundsätzlich bleibt aber auch hier der Jagdausübungsberechtigte schadenersatzpflichtig, § 66 OÖ-JG enthält lediglich eine besondere Regressbestimmung.

Gerade in den Regelungen für die Haftung von Wechselwild manifestiert sich die verschuldensunabhängige Haftung des Jagdausübungsberechtigten in aller Deutlichkeit, da er hier nicht nur für Schäden „eigenen Wildes“ sondern auch für jenes anderer Jagdausübungsberechtigter zur Haftung herangezogen wird!

Welche Schäden sind zu ersetzen:

Die Landesjagdgesetze normieren unter Verwendung verschiedener Begriffe, dass Schäden an

- betroffenen Grundstücken,
- noch nicht eingebrachten Früchten/Erzeugnissen,
- Haustieren,
- Grund und Boden und
- land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zu ersetzen sind.

Es wurde vom OGH allerdings auch schon über den Gesetzeswortlaut hinaus Schadenersatz für von Wild an beweglichen Sachen verursachten Schäden zugesprochen, konkret für Schäden an einem auf Erdbeerfeldern ausgelegtem Vlies. Ein solches Vlies falle nach Ansicht des OGHs selbstverständlich nicht unter die „noch nicht eingebrachten Erzeugnisse“, sei aber unter dem Begriff „Grund und Boden“ zu subsumieren(!?)

Daraus resultiert, dass Personenschäden, die durch Wild verursacht werden, von den Schadenersatzregelungen der Landesjagdgesetze nicht umfasst sind, ebenso wenig wie andere im Gesetz nicht genannte Schäden, wie etwa Schäden an einem KFZ durch einen von Wild verursachten Unfall. Der Ersatz solcher Schäden muss nach den allgemeinen Schadenersatzregeln des ABGB geltend gemacht werden, was grundsätzlich bedeutet, dass neben der Person eines Schädigers auch ein Verschulden desjenigen vorliegen muss (beispielsweise bei Verkehrsunfällen durch Wild auf Treibjagden).

Schadenersatzberechtigter/Geschädigter

Die verschiedenen Jagdgesetze definieren folgende Personen als schadenersatzberechtigigt:

- Eigentümer
- Nutzungsberechtigter
- Teilwald- und Einforstungsberechtigter
- Grundbesitzer

Dies bedeutet, dass bei einem entsprechenden Schadenersatzbegehren, der Jagdausübungsberechtigte zu prüfen hat, ob der Anspruchsteller überhaupt antragslegitimiert ist. Bei verpachteten Grundflächen, Schäden an Teilwald- und Holznutzungsrechten oder sonstigen Nutzungsrechten ist nicht der Grundeigentümer sondern nur der jeweilige Rechtsinhaber berechtigt, Schadenersatz zu begehren.

Schadenersatzpflichtiger/Haftender

Die verschiedenen Landesgesetze verwenden auch hier unterschiedliche Bezeichnungen, wie

- Jagdnutzungsberechtigter
- Jagdausübungsberechtigter

- Jagdinhaber
- Pächter einer Gemeindejagd

Es haftet also grundsätzlich derjenige, der zum Zeitpunkt des Schadens den Nutzen aus der Jagd zieht und die Jagd ausübt. Mehrere Jagdausübungsberechtigte haften grundsätzlich zur ungeteilten Hand, ebenso Mitglieder einer Jagdgesellschaft. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings mehrfach entschieden, dass Personen, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Schadens der Jagdgesellschaft noch nicht als Mitglied angehörten, nicht zum Schadenersatz herangezogen werden können.

Dies bedeutet, dass vor allem bei Neuverpachtungen bzw. Revierübernahmen tunlichst zwischen Alt- und Neuschäden zu unterscheiden ist, da für die Altschäden der Vorpächter haftet.

Systeme zur Regelung von Wildschäden

Hier möchte ich nur kurz darauf verweisen, dass es in den Landesjagdgesetzen unterschiedlichste Regelungen zur konkreten Klärung von Wildschäden gibt.

So obliegt die Entscheidung in Tirol dem ordentlichen Gericht, während es in Wien, Salzburg, Kärnten und Oberösterreich Kommissionen oder Schlichtungsstellen gibt.

In Niederösterreich, der Steiermark und in Vorarlberg gibt es einen bestellten Schlichter, während es im Burgenland eine Kombination aus Schlichter und Kommission gibt.

Ausnahme von der Schadenersatzpflicht

In vielen Jagdgesetzen – und dies entspricht wieder den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen des Zivilrechts – wird der Verlust des Anspruchs auf Ersatz von Wildschäden vorgesehen, wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffenen Schutzmaßnahmen unwirksam macht (Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich).

Bei besonderen, in den einzelnen Landesjagdgesetzen aufgezählten Kulturen, wie z.B. Obst-, Gemüse- und Ziergärten, Baumschulen, Christbaumkulturen u.a. sind Schäden nur dann vom Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass der Besitzer vergeblich Vorkehrungen im Rahmen der ordentlichen Wirtschaftsführung getroffen hat, welche solche Anpflanzungen üblicherweise schützen.

Verschuldensunabhängige Haftung für Wildschäden/kritische Betrachtungsweise

Die Hauptproblematik der verschuldensunabhängigen Haftung für Wildschäden ist, dass der Jagdausübungsberechtigte praktisch keinen Einfluss – mit Ausnahme eines übermäßigen und gesetzwidrigen überhöhten Wildstandes – auf das Entstehen der Schäden hat. Obwohl er dem Grundeigentümer für die Nutzung des auf Grund und Boden des Eigentümers heranwachsenden Wildes einen – teilweise nicht unerheblichen – Jagdpacht bezahlt und damit nach Ansicht vieler auch die Wildschäden abdeckt, wird er in allen österreichischen Landesjagdgesetzen dennoch verschuldensunabhängig zur Haftung von Wildschäden herangezogen.

Die mit dieser verschuldensunabhängigen Haftung verbundene „Ohnmächtigkeit“ des Jagdausübungsberechtigten ergibt sich besonders deutlich aus dem Ihnen wahrscheinlich allen bekannten Erkenntnis des VwGH vom 24. März 2015 zu den Wildschadensregelungen des Kärntner Landesjagdgesetzes. Dieser Entscheidung lag zugrunde, dass Haustauben in unmittelbarer Nähe des Taubenschlages bzw. des Anwesens des Tierhalters von Falken geschlagen wurden. Der Wert einer Taube wurde mit € 500,- bewertet, sohin ein Schadenersatz für 5 geschlagene Tauben von € 2.500,- geltend gemacht und von der Behörde auch zugesprochen. Da das Kärntner Jagdgesetz keinerlei Einschränkungen betreffend das den Schaden verursachende Wild trifft und nur für Schäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, eine verschuldensabhängige Haftung vorsieht, hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass der Jagdausübungsberechtigte verschuldensunabhängig Schäden an Haustieren zu ersetzen hat, selbst wenn diese von ganzjährig geschonten Wildarten (hier Greifvögel) verursacht wurden, und (!) sogar dann, wenn sich das Haustier zum Zeitpunkt des Schadenseintritts auf einem Grundstück befunden hat, auf dem die Jagd ruht!!

Angesichts der Tatsache, dass sich das Nutzungsverhalten von Wald und Fluren durch die Gesellschaft drastisch zum Nachteil des Wildes geändert hat und Wildschäden erwiesenermaßen vor allem auch durch die zunehmende Beunruhigung des Lebensraumes des Wildes durch Mountainbiker, Pilze-Sammler, Schneeschuhwanderer, Schitourengeher, Bergsteiger, Geocaching u.ä. provoziert werden, ist meiner Meinung nach eine völlig verschuldensunabhängige Haftung ohne weitere Begleitmaßnahme nicht mehr zeitgemäß.

Hinzu kommt noch die Tatsache, dass der Jagdausübungsberechtigte aufgrund der vorgegebenen Schonzeiten in allen Landesjagdgesetzen bzw. der ganzjährigen Schonung gewisser Wildarten – selbst wenn er wollte – gar nicht in der Lage ist, das schadensverursachende Wild zu dezimieren bzw. vergrämen.

Wie Dr. Beck in seiner Abschlussarbeit zutreffend ausführt, handelt es sich bei den Wildschäden um eine, seiner Meinung nach – und diese Argumentation ist juristisch durchaus stichhaltig begründet – *Haftung sui generis*, die sich keiner der üblichen Haftungskategorien des Zivilrechts zuordnen lässt.

Soweit zu überblicken wurden fast alle Wildschadenersatzregelungen der Landesjagdgesetze als verfassungswidrig bekämpft. Der Verfassungsgerichtshof hat aber bisher keine Verfassungswidrigkeit festgestellt.

Es wird daher – was die Wildschadensproblematik betrifft – meiner Meinung nach Aufgabe der einzelnen Landesgesetzgeber sein, zusätzliche Tatbestandselemente zu den derzeitigen Haftungsregelungen zu schaffen, um einen fairen Interessensausgleich herbeizuführen.

Solche könnten beispielsweise die Einführung eines gewissen Sorgfaltsmaßstabs des Jagdpächters derart sein, dass nur bei Nichteinhaltung des Abschussplans oder Nichtvornahme zumutbarer Schutzmaßnahmen gehaftet wird oder zumindest die Möglichkeit des Beweises bei vermutetem

Verschulden, dass eine solche Sorgfalt eingehalten wurde bzw. die Einschränkung der Haftung auf adäquat verursachte Schäden.

Eine weitere Möglichkeit angesichts dessen, dass Hege und damit auch die Jagd nicht nur im Interesse des Jagdausübungsberechtigten sondern auch in jenem des Grundeigentümers, der Nutzungsberechtigten bzw. der Allgemeinheit liegt, wäre es angebracht den Schaden auf den Kreis dieser Nutznießer, beispielsweise nach dem Grundgedanken der Gefährdungshaftung, aufzuteilen.

Auch eine Beschränkung der Haftung auf Schäden durch Nichtausnutzung sämtlicher vom Jagdgesetz eingeräumter Möglichkeiten (z.B. Ankirren wo erlaubt, Nachtabschuss usw.) zur Erfüllung des Abschussplans ist meiner Meinung nach als zusätzliches Tatbestandsmerkmal anzudenken.

Eine gewisse Erleichterung für die Jagdpächter bringen zwar die in einigen Jagdgesetzen normierten sehr kurzen Anspruchs- und Verjährungsfristen, wobei diese kein Ersatz für fehlende zusätzliche Tatbestandselemente einer verschuldensunabhängigen Haft darstellen.

Wenn der OGH die Gründe für die verschuldensunabhängige Haftung für Wildschäden in der Gefährlichkeit der Tiere und darin sieht, dass dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten die Möglichkeit der Abwehr des Schadens durch Tötung der Tiere genommen wurde, sodass ihm als Ausgleich für das Verbot derartiger Maßnahmen ein Ersatzanspruch gegeben wird, so ist dies in sich nicht schlüssig. Wie Beck bereits ausgeführt hat, gilt es ja zu bedenken, dass der Jagdpächter sich selbst an einen Abschussplan zu halten hat und diesen Höchstabschuss (grundsätzlich) nicht überschreiten darf. Er kann daher weder die „Gefahr beherrschen“ noch den Eingriff verhindern, da ihm ja verwehrt wird, den Wildstand auf jenes Maß zu reduzieren, dass Wildschäden so weit wie möglich ausgeschlossen wären. Zudem kommt das Entstehen für Schäden von Wild, die der ganzjährigen Schonung unterliegen.

Es ist daher meiner Meinung nach erforderlich, neben weiteren verschuldensbegründenden Tatbestandselementen, die die Haftung des Jagdpächters rechtfertigen, auch sonstige Maßnahmen, wie die Einführung von Wildruhezonen, Lenkungsmaßnahmen für Bergsteiger, Schneeschuhwanderer, Schitourengeher u.ä. zwingend einzuführen.

Hier darf ich nur am Rande auf die doch sehr erfolgreiche Einführung des Tiroler Mountainbike Konzeptes verweisen, welches in diesem Bereich zumindest eine gewisse Entlastung der Wildbeunruhigung gebracht hat.

Da aber in allen Bundesländern die Grundeigentümer bestrebt sind, durch Mehrfachnutzungen auch Mehrfacheinkünfte zu lukrieren und dieser Personenkreis nach wie vor einen sehr starken Einfluss auf die jeweiligen Landesgesetzgeber hat, befürchte ich, dass eine Änderung der verschuldensunabhängigen Haftung für Wildschäden auch in nächster Zukunft nicht zu erreichen sein wird.

Sollte dies einem von Ihnen dennoch gelingen, so bin ich überzeugt, dass er neben dem heiligen St. Hubertus als zweiter Schutzpatron der Jägerschaft seinen Platz im entsprechenden Bundesland finden wird.

